S 14 AL 158/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 158/19 ER
Datum	20.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 42/19 B ER
Datum	20.08.2019

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 20. August 2019 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass der Tenor des angefochtenen Beschlusses zu 1 wie folgt lautet: Der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt. 2. Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. 3. Der Streitwert wird auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 22. September 2019 gegen den ihr am 23. August 2019 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 20. August 2019 ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)), aber unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, dem Begehren der Antragstellerin zu entsprechen und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 14. Juni 2019 â S 14 AL 263/19 â gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2019, mit der ihre unbefristete, mit einer Auflage vom 2. August 2017 versehene Erlaubnis zur

ArbeitnehmerÃ¼berlassung widerrufen worden ist, gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit Â§ 86a Abs. 4 SGG anzuordnen. Da das Sozialgericht trotz richtiger AusfÃ¼hrungen in den BeschlussgrÃ¼nden laut seinem Tenor zu 1 den Erlass einer "einstweiligen Anordnung" (Â§ 86b Abs. 2 SGG) abgelehnt hat, ist dieser insoweit zu korrigieren.

Der mit der Beschwerde angegriffene Beschluss des Sozialgerichts, das den Eilantrag in der Sache mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt hat, es spreche weit mehr gegen als fÃ¼r eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Widerrufsbescheides, steht in Einklang mit Â§ 86a Abs. 4 Satz 1 SGG, der das Vollzugsrisiko bei der Aufhebung einer Erlaubnis nach Â§ 1 des ArbeitnehmerÃ¼berlassungsgesetzes (AÃG) (was einen â wie vorliegend â auf Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Â§ 2 Abs. 2 AÃG sowie auf Â§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG gestÃ¼tzten Widerruf umfasst (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 86a Rn. 31)) grundsÃ¤tzlich auf den Erlaubnisinhaber, dem nach Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Â§ 2 Abs. 4 Satz 4 AÃG eine zwÃ¶lfmonatige Abwicklungsfrist zugestanden wird, verlagert, weswegen nur ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Widerrufs oder eine unbillige HÃ¤rte im Sinne des Â§ 86a Abs. 4 SGG ein Ã¼berwiegendes Aufschubinteresse begrÃ¼nden kÃ¶nnen (vgl. Wahrendorf in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014, Â§ 86b Rn. 104).

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 13. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2019.

Zum einen hat die Antragstellerin die Auflage vom 2. August 2017, wonach sie jeweils zum 10. des auf ein Quartalsende folgenden Monats die aktuelle Personalliste, aktuelle KontoauszÃ¼ge aller GeschÃ¤ftskonten sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen sowie des Finanzamts Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vorzulegen hat, um geordnete VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu belegen, nicht erfÃ¼llt. Hieran Ã¤ndert die erst mit Datum vom 9. Januar 2019 erfolgte Anfrage, ob die Auflage weiterhin bestehe und warum, nichts. Auch innerhalb der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15. Januar 2019 gesetzten Nachfrist bis 31. Januar 2019 hat die Antragstellerin die geforderten Unterlagen nicht vollstÃ¤ndig eingereicht.

Zum anderen und vor allem sind durch die PrÃ¼fung der eingereichten Unterlagen und die weiteren Ermittlungen beim Finanzamt, das in der Vergangenheit bereits VollstreckungsmaÃnahmen eingeleitet und BuÃgelder gegen die Antragstellerin und ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin verhÃ¤ngt hat, nachtrÃ¤glich eingetragene Tatsachen zutage getreten, die die Antragsgegnerin als ErlaubnisbehÃ¶rde dazu berechtigen, die Erlaubnis nach Â§ 3 AÃG zu versagen. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin jedenfalls den Versagungstatbestand aus Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG erfÃ¼llt.

Danach ist die Erlaubnis oder ihre VerlÃ¤ngerung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die fÃ¼r die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit nach Â§ 1 AÃG erforderliche ZuverlÃ¤ssigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, Ã¼ber die

Einbehaltung und AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer, Ã¼ber die Arbeitsvermittlung, Ã¼ber die Anwerbung im Ausland oder Ã¼ber die AuslÃ¤nderbeschÃ¤ftigung, Ã¼ber die ÃberlassungshÃ¶chstdauer nach Â§ 1 Abs. 1b AÃG, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhÃ¤lt. Die Beurteilung der ZuverlÃ¤ssigkeit setzt dabei eine Prognose Ã¼ber die zukÃ¼nftige Entwicklung voraus (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 6. Februar 1992 â 7 RAr 140/90, SozR 3-7815 Art 1 Â§ 3 Nr. 3).

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2019 die GrÃ¼nde fÃ¼r den erfolgten Erlaubniswiderruf beanstandungsfrei dargestellt. Hierauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend Â§ 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt nach Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG in Bezug auf die ebenfalls zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses des Sozialgerichts. Nach derzeitigem Erkenntnisstand steht fest, dass die Antragstellerin die Vorschriften Ã¼ber die Einbehaltung und AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer seit Jahren nicht einhÃ¤lt. Gleiches gilt fÃ¼r die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts. Aus den von der Antragstellerin am 29. Januar 2019 Ã¼berreichten Bescheinigungen der BKK Pfalz sowie der Securvita Krankenkasse geht hervor, dass die Antragstellerin mit der Zahlung der GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt im RÃ¼ckstand gewesen ist. Die darÃ¼ber hinaus seit Jahren erfolgenden Verletzungen der Pflicht zur pÃ¼nktlichen vollstÃ¤ndigen AbfÃ¼hrung von Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind entgegen der Auffassung der Antragstellerin sehr wohl zur Beurteilung ihrer ZuverlÃ¤ssigkeit heranzuziehen, auch wenn diese Steuerarten nicht ausdrÃ¼cklich in Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG erwÃ¤hnt werden. Hier findet sich jedoch nur die AufzÃ¤hlung von BeispielsfÃ¤llen, was sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt (BSG, Urteil vom 6. Februar 1992 â 7 RAr 140/90, a.a.O.).

SchlieÃlich gesteht die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde selbst zu, dass das Sozialgericht unter BerÃ¼cksichtigung des Verlaufs in der Vergangenheit den aktuellen Stand mehr oder weniger richtig eingeschÃ¤tzt habe. Soweit die Antragstellerin meint, es bestehe eine im Verfahren zu berÃ¼cksichtigende positive Prognose, weil sie (weiteres) Fremdkapital generieren kÃ¶nnte, wenn sie die MÃ¶glichkeit bekÃ¤me, das Unternehmen ohne Auflagen fortzufÃ¼hren, vermag dies ihrer Beschwerde nicht zu einem Erfolg zu verhelfen. Abgesehen davon, dass dieser unsubstantiierte Vortrag nicht einmal glaubhaft gemacht worden ist, Ã¼bersieht die Antragstellerin, dass bei der Prognose ausschlieÃlich auf den Sachstand zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids am 23. Mai 2019, abzustellen ist. Eventuelle spÃ¤tere Entwicklungen kÃ¶nnen keine BerÃ¼cksichtigung finden. Des Weiteren ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Behauptung der Antragstellerin nicht nachzuvollziehen, dass sie erst durch die behÃ¶rdlichen MaÃnahmen der Antragsgegnerin in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei. Die finanziellen UnregelmÃ¤Ãigkeiten insbesondere in Bezug auf die Entrichtung von Lohn- und anderen Steuern sowie SozialversicherungsbeitrÃ¤gen bestehen seit vielen Jahren und haben sich aktuell verschÃ¤rft.

Angesichts der bereits 2017 erfolgten Auflage, gegen die die Antragstellerin

nunmehr verstoÃen hat, und der seit Jahren bestehenden und sich nunmehr zuspitzenden finanziellen UnregelmÃ¤Ãigkeiten ist die Antragsgegnerin im Rahmen des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes auch nicht verpflichtet, als milderes Mittel die Genehmigung mit weiteren Auflagen aufrechtzuerhalten oder befristet zu erteilen.

Es liegt auch keine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte im Sinne des Â§ 86a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 SGG vor. Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin dÃ¼rfte zwar durchaus gewichtig sein. Dem steht jedoch das weit Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interesse, Leiharbeitnehmer vor unzuverlÃ¤ssigen Verleihern zu schÃ¼tzen, entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 52 Abs. 2 und Â§ 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 07.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024